



Allgemeine Hinweise zum

„Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule“

zum Schuljahr 2027/2028

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sollten Sie sich entscheiden, Ihr Kind nicht in der Schule Ihres eigenen Einschulungsbereiches einschulen zu lassen und einen Antrag zur Aufnahme in eine andere Grundschule zu stellen, sollten Sie die im Folgenden dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und berücksichtigen:

Soweit Ihrem Wunsch zum Besuch einer anderen Grundschule nicht entsprochen werden kann, wird Ihr Kind bei der zuständigen Grundschule nach § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung (GsVO) wie folgt berücksichtigt:

Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte - ausschließlich! - den Besuch dieser Schule wünschen. Erst danach werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben.

Dies bedeutet konkret, dass, soweit ggf. im eigenen Einschulungsbereich die Kapazität durch die darin wohnhaften, schulpflichtigen Kinder überschritten wird, im Rahmen der durchzuführenden Auswahl zuerst solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche in diesem Einschulungsbereich wohnen und für welche die Erziehungsberechtigten - ausschließlich! - den Besuch dieser Schule gewünscht hatten.

Der Antrag zur Aufnahme Ihres Kindes in eine andere Grundschule führt also dazu, dass bei einer ggf. im eigenen Einschulungsbereich durchzuführenden Auswahl, die ursprünglich vorrangig gegebene Berücksichtigung bei der zuständigen Grundschule graduell aufgegeben wird.

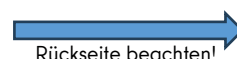
Grundsätzlich können Sie im Antrag mehrere Schulen benennen. Dabei müssen Sie jedoch beachten, dass eine gleichberechtigte Berücksichtigung an mehreren öffentlichen Grundschulen nicht möglich ist. Sie müssen also bei Mehrfachnennungen im Antrag eine klare Priorität Ihrer Wünsche angeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch).

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerber mit Erstwunsch zu einer Grundschule ausnahmslos, und somit auch unabhängig von den benannten Gründen zur Schulwahl und unabhängig davon, ob es sich um ein Geschwisterkind handelt, vor solchen Bewerbern Berücksichtigung finden, welche diese Schule nur mit nachrangiger Priorität - also Zweitwunsch usw. - benannt haben.

Soweit die Nachfrage nach Schulplätzen an der von Ihnen gewünschten Schule die zur Verfügung stehenden Kapazitäten übersteigen sollte, wird ein Auswahlverfahren nach den gesetzlichen Kriterien durchgeführt:

Nach § 55 a Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz für Berlin - SchulG - ist dem Antrag zum Besuch der anderen Grundschule im Rahmen der Aufnahmekapazität in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,
2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder
3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse.



Unter Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das für die gewünschte Schule zuständige Bezirksamt. Die Bewerber von Geschwisterkindern werden nur dann vorrangig berücksichtigt, wenn das Geschwisterkind die gewünschte Schule noch mindestens ein Jahr besucht.

Erläuterung der einzelnen Kriterien:

§ 55 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG:

Es ist anzumerken, dass eine Anerkennung dieses Kriteriums nur bei solchen Bewerbern zum Tragen kommen kann, welche jeweils auf eine Nachmittagsbetreuung angewiesen sind und einen entsprechenden Antrag gestellt, sowie einen entsprechenden Bedarf nachgewiesen haben.

Geschwisterkinder:

Dies ist der klassische Härtefall bzw. das vorrangige Kriterium für Geschwister, damit Familien nicht auf verschiedene Grundschulen aufgeteilt werden.

§ 55 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SchulG:

regelt die Vergabe von Schulplätzen an Grundschulen für Kinder, die außerhalb des eigentlichen Einzugsgebiets (Einschulungsbereichs) wohnen.

Nachrangig nach den Geschwisterkindern und gewachsenen Bindungen (§ 55a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SchulG) greift Nummer 2, wenn Eltern den Wunsch für eine andere Schule mit bestimmten besonderen Merkmalen des Schulangebots begründen.

Dazu gehören:

- Ein bestimmtes Schulprogramm
- Ein spezifisches Fremdsprachenangebot
- Der Besuch einer Primarstufe der Gemeinschaftsschule
- Eine Ganztagsgrundschule in gebundener oder offener Form

Voraussetzung ist, dass sich die gewünschte Wunschschule in diesen Merkmalen konkret von der eigentlich zuständigen Wohnort-Grundschule unterscheidet.

Grundsätzlich wird der Schulträger bemüht sein, den Wünschen der Eltern im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Für die Staatlichen Europa-Schulen Berlin kommt ein abweichendes Aufnahmeverfahren zum Tragen. Näheres entnehmen Sie bitte dem gesonderten für die SESB-Schule erstellten Info-Flyer.

Im Weiteren erhalten Sie zudem bei Anmeldung an den SESB-Schulen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf detaillierte Informationen.

Bitte beachten Sie, dass Wünsche zur Quentin-Blake-Grundschule unterschieden werden in den SESB-Zweig (Europa-Schule) und den Regelzweig. Dasselbe gilt für die Athene-GS, die ebenfalls über einen Europa-Bereich und einen Regelzweig verfügt. Sollten Sie sowohl Interesse an einem Platz im SESB-Zweig als auch im Regelzweig haben, müssen beide Wünsche im Wechselwunschantrag gesondert angegeben werden.

Privatschulen:

Privatschulen zählen nicht als Erst- Zweit- oder Drittwunsch, sollten aber zusätzlich auf dem Wechselwunschantrag vermerkt werden.

Sollten Sie noch Fragen zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger

Schul Org 1 - Frau Griner

Schul Org 200 - Herr Fischer-

Tel.-Nr. 90299-5854

Tel.-Nr. 90299 -3235

gerne weitere Auskünfte.

Berlin, September 2026

**Örtlicher Schulträger
- Schulamt Steglitz-Zehlendorf -**

Homepage: <http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulen/>